

### ■ Wer kann Ergotherapie verordnen?

Ergotherapeutische Leistungen kann jeder Vertragsarzt verordnen, der die Maßnahmen aufgrund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse überwachen, leiten und beenden kann. Diagnostische Maßnahmen nach §41 (Ärztliche Diagnostik) der Heilmittel-Richtlinie können in eigener Durchführung erbracht oder durch Fremdbefunde belegt werden.

### ■ Wo kann man nachlesen, was auf einer Verordnung stehen muss?

In der Heilmittel-Richtlinie (§ 13) ist genau festgelegt, welche Angaben eine vertragsärztliche Verordnung über Ergotherapie enthalten muss. Für alle diese Angaben finden sich auf dem Verordnungsblatt Muster 18 entsprechende Felder.

### ■ Welche Angaben sind besonders wichtig?

Neben den Daten, die für die Verwaltung/Abrechnung gebraucht werden (im oberen linken Feld als Patienten-Daten zu finden), sind einige Informationen für die Behandlung unbedingt erforderlich und somit als Pflichtangaben auf der Verordnung notwendig:

- Diagnosegruppe und Diagnose (Nennung der Diagnose im „Klartext“; ggf. plus ICD10-Ziffer)
- Leitsymptomatik und ggf. Spezifizierung des Therapieziels
- genaue Bezeichnung des Heilmittels (im Wortlaut, die Angabe „A1“ z. B. ist nicht ausreichend!)
- Anzahl und Frequenz der Leistung

### ■ Was ist noch wichtig?

Jede Verordnung muss ein Kreuz enthalten, ob es sich um eine Erst- oder Folgeverordnung oder eine Verordnung außerhalb des Regelfalls handelt.

Eine Verordnung außerhalb des Regelfalls (hierbei handelt es sich um eine längerfristige Verordnung) muss in jedem Fall eine Begründung unten links im dafür vorgesehenen Feld enthalten. Dies ist auch dann erforderlich, wenn eine Krankenkasse auf die Genehmigungspflicht verzichtet hat.

### ■ Warum müssen Verordnungen vom Arzt korrigiert werden?

Aufgrund des „Prüfpflichturteils“ des Bundessozialgerichts (BSG) von Oktober 2009 müssen die Heilmittelerbringer die Verordnung auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen. Maßstäbe dafür sind aus professioneller Sicht erkennbare Fehler und Übereinstimmung mit den Heilmittel-Richtlinien. Nach Auffassung des BSG ist eine korrekte Verordnung notwendige Voraussetzung für den Beginn der Behandlung und die Abrechnung der Leistungen.

### **Gemäß den Heilmittel-Richtlinien darf der Therapeut Änderungen nur nach Absprache mit dem Arzt vornehmen bei:**

- Änderung von Gruppen- in Einzeltherapie
- Abweichung von der Frequenz
- Änderung des Behandlungsbeginns

Dies wird auf der Rückseite der Verordnung unten links dokumentiert. Alle anderen Änderungen sind **vom Arzt vorzunehmen und durch eine erneute Unterschrift mit Angabe des Datums und Praxisstempel zu bestätigen**. Die Verträge des DVE mit den Krankenkassen sowie schriftliche Zusagen einzelner Kassen sehen ggf. noch weitere Ergänzungs- und Änderungsmöglichkeiten vor.

**Daher: Wenn eine ergotherapeutische Praxis mit der Bitte um Korrektur der Verordnung zu Ihnen kommt, ärgern Sie sich nicht und ändern Sie diese – soweit Sie darin noch Ihre Verantwortung für die Therapieentscheidung sehen. Eine Änderung der Formalien schützt Sie vor einem Regress und den Heilmittelerbringer vor der Verweigerung der Vergütung!**

## An alles gedacht? Checkliste (ein Service für die medizinischen Fachangestellten)

- 
- Ausstellungsdatum angegeben

---

  - Art der Verordnung angekreuzt
    - wenn ja: korrekt?
    - wenn außerhalb des Regelfalls:  
Besondere Begründung unten angegeben?  
Hat Krankenkasse auf Genehmigung verzichtet?

---

  - Hausbesuch mit Ja angekreuzt, falls notwendig; ansonsten Nein

---

  - Therapiebericht mit Ja angekreuzt, falls gewünscht; ansonsten Nein

---

  - Angabe Verordnungsmenge
    - wenn ja: Höchstverordnungsmenge eingehalten?
    - bei Verordnung von Doppelbehandlungen ist nur die halbe Anzahl an Behandlungsterminen möglich

---

  - Heilmittel angegeben
    - wenn ja: korrekt zur Diagnosegruppe?
    - Angabe im Klartext, Bezeichnung „A1“ oder „Ergotherapie“ ist nicht ausreichend
    - bei zwei Heilmitteln (innerhalb der Ergotherapie): zulässige Kombination?
    - evtl. nur ergänzendes Heilmittel?

---

  - Frequenzempfehlung angegeben

---

  - Indikationsschlüssel (Diagnosegruppe lt. Heilmittelkatalog) vollständig (3 Felder) und korrekt

---

  - Diagnose angegeben
    - möglichst als Klartext, oder mindestens ICD-10-Code
    - ICD 10-Code zwingend erforderlich zur Markierung extrabudgetärer Verordnungen \*)
    - Leitsymptomatik ausformuliert

---

  - Arztunterschrift/Arztstempel vorhanden

---

### Bei nachträglichen Änderungen/Ergänzungen auf der Verordnung:

- Arztunterschrift, Arztstempel und Tagesdatum vorhanden (neben der vorgenommenen Korrektur)

### \*) Zusatzinformation zur extrabudgetären Versorgung

Seit Anfang 2013 wird es Ärztinnen und Ärzten erleichtert, Patientinnen und Patienten mit bestimmten Krankheiten ergotherapeutisch zu versorgen; dabei wird zwischen dem Langfristigen Heilmittelbedarf (LHM) und Besonderem Verordnungsbedarf (BVB) unterschieden. Die Kosten für die Verordnungen fallen nicht in das Budget – es besteht keine Gefahr eines Regresses. Gesteuert wird dies über zwei bundeseinheitliche Listen, die die Diagnosen anhand der ICD-10-Codierung auflisten.

# DIAGNOSEGRUPPEN FÜR DIE VERORDNUNG VON ERGOTHERAPIE

IS		GVM*	HM	IS		GVM*	HM
<b>SB1</b>	<b>1.1 Wirbelsäulenerkrankungen</b> z. B.: Morbus Bechterew; rheumatoide Arthritis mit Befall der Wirbelsäule; WS-Frakturen (auch postoperativ); Skoliose; Osteoporose; Osteochondrose; Bandscheibenvorfall/-OP, Kreuzschmerz, Nacken-/Rückenschmerzen	20	A-MFB	<b>SB5</b>	<b>1.3 Knochen-, Gelenk-, Weichteilerkrankungen</b> Gelenkerkrankungen/Störung der Gelenkfunktion mit prognostisch länger dauerndem Behandlungsbedarf, z.B.: Arthritis/Arthrose; rheumatoide Arthritis und Sonderformen; Arthritis psoriatica; Arthritis bei Kollagenosen; Schultersteife; Arthrogryposis congenita; degenerative Erkrankung des Bewegungsapparates; Polyarthritis; rheumatische Erkrankung; Fibromyalgie	20	A-MFB C-TA Sch
<b>SB2</b>	<b>1.2 Becken- und Extremitätenverletzungen / -operationen</b> z. B.: Störungen nach traumatischer Schädigung, Operationen, Verbrennungen, Verätzungen (vorwiegend im Bereich Schulter, Arm, Hand); nach Endoprothesen-Implantationen; Arthrodesen; Kontrakturen/Narben; Handfunktionsstörung; /-verletzung	20	A-MFB B-SPB C-TA Sch	<b>SB6</b>	<b>1.3 Knochen-, Gelenk-, Weichteilerkrankungen</b> Sympathische Reflexdystrophie (SRD), Sudeck'sches Syndrom (Morbus Sudeck), CRPS (chronisch regionales Schmerzsyndrom), Stadium II u. III, vorwiegend obere Extremität	30	A-MFB B-SPB C-TA Sch
<b>SB3</b>	<b>1.2 Becken- und Extremitätenverletzungen / -operationen</b> Amputationen nach Abschluss der Wundheilung; angeborene Fehlbildungen (vorwiegend Arm/Hand-Region), z. B.: Dismeliesyndrom	30	A-MFB B-SPB C-TA	<b>SB7</b>	<b>1.4 Gefäß-, Muskel- und Bindegewebserkrankungen, insbesondere systemische Erkrankungen</b> z. B.: Muskeldystrophie; Myotonie; Myasthenie; Sklerodermie; Dermatomyositis; Lupus erythematodes; Polymyositis; Sharp Syndrom; Myopathie	30	A-MFB A-SPB Sch
<b>SB4</b>	<b>1.3 Knochen-, Gelenk-, Weichteilerkrankungen</b> z. B.: Gelenkerkrankungen (vorwiegend Schulter/ Ellbogen/Hand mit prognostisch kurzzeitigem Behandlungsbedarf), z. B.: reaktive Arthritis degenerativ/traumatisch; Arthritis psoriatica; Arthritis bei Kollagenosen; Schultersteife; Arthrosen; degenerative Erkrankung des Bewegungsapparates; Polyarthritis; rheumatische Erkrankung; Fibromyalgie	6	A-MFB	<b>EN1</b>	<b>2.1 ZNS-Erkrankungen und/oder Entwicklungsstörungen bis zur Vollendung des 18. LJ</b> z. B.: Schädelhirntrauma; Meningoencephalitis; zerebrale Blutung; zerebraler Tumor; zerebrale Hypoxie; Cerebralparese; genetisch bedingte, peri-/postnatale Strukturschäden; Anfallsleiden; Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom; zerebrale Bewegungsstörung; Dyspraxie; Encephalitis; frühkindliche Hirnfunktionsstörung; Hirnverletzung; Hirntumor; Hirnblutung; Hydrocephalus; Hyperaktivität; Hyperkinetisches Syndrom; Meningitis; Minimale zerebrale Dysfunktion (MCD); Missbildungssyndrom; Morbus Down; Sensorische Integrationsstörung; Sinnesschädigung; Teilleistungsstörung; Tumorerkrankungen; Zentrale Verarbeitungsstörung	60	A-SPB A-HL B-PFB C-TA Sch

# DIAGNOSEGRUPPEN FÜR DIE VERORDNUNG VON ERGOTHERAPIE

IS		GVM*	HM	IS		GVM*	HM
EN2	<b>2.1 ZNS-Erkrankungen nach Vollendung des 18. LJ</b> z. B.: Schädelhirntrauma; Morbus Parkinson; Multiple Sklerose; Apoplex; Blutung; intrazerebraler Tumor; Z. n. zerebraler Hypoxie; Zerebralparesen; apoplektischer Insult; arteriosklerotische Veränderung; ataktische Störung; degenerativer oder entzündlicher Prozess des ZNS; Encephalitis; Hirnverletzung; Hirntumor; Hirnblutung; hirnorganisches Psychosyndrom; Meningitis; Meningoencephalitis; Tumorerkrankungen; zerebrale Blutung	40	A- SPB A-MFB A-HL B-PFB C-TA Sch	PS2	<b>3.2 Neurotische Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen</b> z. B.: Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, Angststörung, Essstörung, Persönlichkeits- und Verhaltensstörung; Borderline-Störung; Neurose; Psychosomatose; Phobie; posttraumatische Belastungsstörung; Zwangsstörung	40	A-PFB
EN3	<b>2.2 Rückenmarkserkrankungen</b> z. B.: Querschnittssyndrom, komplett/inkomplett; Vorderhornschädigungen (z. B. Poliomyelitis); Amyotrophe Lateralsklerose (ALS); Spina bifida	40	A-SPB A-MFB B-PFB Sch	PS3	<b>3.3 Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen, affektive Störungen</b> z. B.: postschizophrene Depression; depressive Episode; Psychose; Alterspsychose; Altersdepression	40	A-PFB B-HL
EN4	<b>2.3 Erkrankungen peripherer Nerven</b> z. B.: periphere Nervenläsionen; Plexusparese; periphere Parese; Polyneuropathie; Nervenwurzelläsion	20	A-SPB A-MFB Sch	PS4	<b>3.4 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen</b> z. B.: Abhängigkeitssyndrom; Suchtkrankheit	40	A-PFB A-HL
PS1	<b>3.1 Geistige und psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter</b> z. B.: Entwicklungsstörungen; Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in Kindheit und Jugend; frühkindlicher Autismus z. B.: Störung des Sozialverhaltens; depressive Störung/Angststörung; Essstörungen, Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom; Hyperaktivität; Hyperkinetisches Syndrom; sozioemotionale Störung; Teilleistungsstörung; Psychose, Neurose; schizophrene Erkrankung; Zwangsstörung	40	A-PFB A-HL B-SPB	PS5	<b>3.5 Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen</b> z. B.: dementielles Syndrom; Morbus Alzheimer insbesondere im Stadium der leichten Demenz (CDR 0,5 u. 1,0); Altersdemenz; Demenz	40	A-HL A-PFB

## Erläuterung der Abkürzungen

IS = Indikationsschlüssel

GVM = Gesamtverordnungsmenge

HM = Heilmittelverordnung im Regelfall

MFB = Motorisch-funktionelle Behandlung

SPB = Sensorisch/perzeptive Behandlung

HLT = Hirnleistungstraining / neuropsycholog. orient. Behandlung

PFB = Psychisch-funktionelle Behandlung

TA = Thermische Anwendung

Sch = Schiene

A = Vorrangiges Heilmittel

B = Optionales Heilmittel

C = ergänzendes Heilmittel

\* Nach Erreichen der GVM kann eine Verordnung außerhalb des Regelfalles ausgestellt werden.